

§ 33. Rücksendungen und Verfügungen im allgemeinen.

Bestimmungen über Rücksendungen und Verfügungen muß der Verleger dem Sortimenten besonders z. B. durch Rücksendungsrechnung mitteilen (§ 31c). Anzeige im Börsenblatt genügt nicht. Im Unterlassungsfalle kann der Verleger die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen für Rücksendung gestrichener Verfügungen nicht beanspruchen.

Auch bei Nichtempfang einer Rücksendungsrechnung bleibt der Sortimenter zur rechtzeitigen Abrechnung verpflichtet. Er hat auf der von ihm selbst aufgestellten Rücksendungsrechnung möglichst die Bezugsdaten der einzelnen Werke anzugeben.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Musikalienhandel.

§ 34. Frist für Rücksendungen und Verfügungen.

Alle verfügt gewordenen oder bedingt gelieferten Werke, die der Sortimenter nicht fest behält oder nicht im Einverständnis mit dem Verleger zur Verfügung stellt, sind so rechtzeitig zurückzusenden, daß die Aufstellung der Verfügungen spätestens mit Ablauf der in § 31 genannten Fristen beim Verleger oder dessen Kommissionär eintreffen.

Der Verleger kann später eintreffende Rücksendungen oder Aufstellungen der Verfügungen zurückweisen und sofortige Bezahlung vom Sortimenten fordern.

Für Firmen im entfernteren Ausland unterliegt die Verlängerung der Rücksendungsfristen besonderer Vereinbarung, jedoch muß die Aufstellung über die zurückzusendenden und die zur Verfügung zu stellenden Werke bis zum Ablauf der Abrechnungsfristen (§ 31b) dem Verleger zugegangen sein.

§ 35. Prüfung der Rücksendungen und Verfügungen.

a) Der Verleger muß die Rücksendungen und Verfügungen unverzüglich prüfen und dem Sortimenten Unstimmigkeiten und die etwaige Streichung oder Preisänderung von Verfügungen spätestens einen Monat nach Eingang der Abrechnung anzeigen.

b) Zurückgewiesene Rücksendungen hat der Verleger innerhalb sechs Wochen nach Eingang bei ihm oder seinem Kommissionär dem Sortimenten oder dessen Kommissionär wieder zuzustellen. Bei späterer Zustellung kann der Sortimenter die Wiederannahme verweigern.

§ 36. Frist für Rücksendung gestrichener Verfügungen.

a) Gestrichene Verfügungen hat der Sortimenter, soweit er zur Rückgabe berechtigt ist, innerhalb sechs Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung dem Verleger oder dessen Kommissionär zuzustellen. Spätere Rücknahme kann der Verleger ablehnen und sofortige Bezahlung fordern.

b) Für Firmen im entfernteren Ausland unterliegt die Verlängerung der Rücksendungsfrist für gestrichene Verfügungen besonderer Vereinbarung.

§ 37. Rücksendung von Bedingtgut.

a) Der Verleger braucht bedingt gelieferte, durch Benutzung oder mangelnde Sorgfalt des Sortimenters beschädigte Werke nicht zurückzunehmen.

Die Rücksendung solcher Werke soll jedoch dem Sortimenten gestattet sein, falls die Mängel beseitigt werden können und der Sortimenter bereit ist, die Kosten hierfür zu tragen.

b) Der Verleger darf die Rücknahme fest oder bar gelieferter Werke an Stelle von bedingt gelieferten der gleichen oder einer späteren, in Preis und Inhalt unveränderten Auflage nicht verweigern.

c) Es ist unstatthaft, an Stelle von Werken, die im alten Rechnungsabschnitt geliefert waren, im neuen Rechnungsabschnitt bedingt bezogene zurückzusenden.

d) Vorbehalte wegen Rücksendung von Bedingtgut oder Abrechnung vor Ablauf des Rechnungsabschnittes müssen auf der Begleitrechnung auffällig und unzweideutig vermerkt werden. Solche Vorbehalte müssen auch in den Rundschreiben und Anzeigen, nach denen der Sortimenter bestellt, enthalten sein.

e) Verlangt der Verleger ausnahmsweise im Laufe des Rechnungsabschnittes Bedingtgut zurück, so hat er dies im Börsenblatt anzuzeigen oder die beteiligten Sortimenten besonders zu benachrichtigen. Der Sortimenter muß das Zurückverlangte dem Verleger oder dessen Kommissionär unverzüglich, längstens aber innerhalb zweier Monate zustellen. Später braucht der Verleger nicht zurückzunehmen, wenn inzwischen der Druck einer neuen veränderten Auflage begonnen hat. Für die Berechnung der Frist ist die erste Anzeige des Verlegers im Börsenblatt oder die briefliche Benachrichtigung maßgebend.

Verlangt der Verleger in besonders dringenden Fällen unmittelbar Bedingtgut auf seine Kosten unmittelbar zurück, so muß der Sortimenter dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen. Ist er dazu außerstande, so hat er den Verleger unmittelbar zu benachrichtigen.

f) Die Verlängerung der Rücksendungsfrist des Absatzes e unterliegt für Firmen im entfernteren Ausland besonderer Vereinbarung.

g) Für unverlangte Sendungen an Firmen, die nach der neuesten Ausgabe des Buchhändler-Adressbuches ihren Bedarf selbst wählen, gelten die Bestimmungen in Absatz a bis f nicht.

§ 38. Rücksendung von Fest- oder Barlieferungen mit Rückgaberecht.

Fest oder bar mit Rückgaberecht gelieferte Werke sind zum nächsten Halbjahrstermin (§ 31) zurückzusenden, sofern nicht auf der Rechnung ein früherer Zeitpunkt vorgeschrieben ist.

Für Zeitschriften und Fortsetzungen gilt § 12.

Geschäftsverkauf. Kommissionswechsel. Ausverkauf.

§ 39. Geschäftsverkauf.

a) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusages fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die im Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung gewilligt haben.

b) Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelbuchhändlers ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die Firma nicht fortführt, für alle im Geschäft des Einzelbuchhändlers entstandenen Verbindlichkeiten.

c) Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und von der Registerbehörde bekanntgemacht, von dem Erwerber oder